

Stellungnahme des



zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des
Sprengstoffgesetzes (WaffRÄndG2025)

Marburg, 10.06.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

Der VDB steht einer sachgerechten Weiterentwicklung des Waffenrechts offen gegenüber, sofern diese – wie im Koalitionsvertrag beschlossen – praxisorientierter und anwenderfreundlicher gestaltet ist. Der vorliegende Entwurf enthält zwar punktuell begrüßenswerte Klarstellungen, eröffnet jedoch gleichzeitig neue rechtssystematische Abweichungen. Wir begrüßen die Korrekturen einiger im Oktober 2024 erlassenen Änderungen, sehen aber darüber hinaus weiteren Handlungsbedarf. Den Plan, eine neue Erlaubnispflicht für Druckluftwaffen mit einer Bewegungsenergie unter 7,5 Joule einzuführen, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit das Verschießen von Geschossen mit einer Länge von mehr als 40 mm ermöglichen, lehnen wir in der vorgelegten Form ab.

Insbesondere widerspricht der Entwurf hier der im Koalitionsvertrag der Regierung vereinbarten Weiterentwicklung des Waffenrechts, um „es praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen“.

Trotz der Entschuldigung im Anschreiben möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass die Übermittlung eines Referentenentwurfs mit Bearbeitungsstand 28.05.2025 am 04.06.2025 um 16:03 Uhr – also „rechtzeitig“ zum Pfingstwochenende nebst einhergehenden Schulferien in vielen Bundesländern sowie einer Unzahl von Festlichkeiten und Veranstaltungen – dem Vertrauen auf einen demokratischen Prozess der Willensbildung durchaus abträglich ist. Die Hoffnung, dass dies wie im sog. „Sicherheitspaket“ zuletzt der Vorgängerin im Amt geschuldet war, hat sich nicht bestätigt, und es scheint, als wolle die neue Bundesregierung diesen Kurs mittels „Formulierungshilfen“, einem abgekürzten Verfahren und ohne eine sachliche Auseinandersetzung mit den betroffenen Verbänden fortsetzen.

Der VDB, dessen Mitglieder im Rahmen der Änderungen des WaffG seit 2008 stets von wirtschaftlichen Einschränkungen betroffen waren, protestiert als Vertreter des Handels und des Handwerks an dieser Stelle ausdrücklich gegen diese Vorgehensweise.

Ersetzen von „insbesondere“ durch „in der Regel“ ([§ 42 Abs. 5 WaffG](#))

Mit dem [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2133/22 vom 17.07.2024](#) ist klargestellt (und aus dem Begriff „insbesondere“ ergab sich auch zuvor schon nach allgemeinem Sprachverständnis), dass mit der Verwendung des Wortes „insbesondere“ kein Raum mehr für Abweichungen verbleibt ([BVerfG 1 BvR 2133/22](#): *„So hat der Gesetzgeber ... vom Wortlaut und der Regelungstechnik her – wenn auch entgegen seiner Intention ... nicht lediglich Regelbeispiele genannt... sondern unwiderlegbare Vermutungen“*). Mit [§ 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG](#) ist damit festgelegt und klargestellt, dass jeder der dort in Bezug genommenen Ausnahmetatbestände verpflichtend und von den Ländern beim Erlass einer auf [§ 42 Abs. 5 WaffG](#) gestützten Rechtsverordnung als Ausnahme vom Führverbot zu übernehmen ist. Nach [BVerfG 1 BvR 2133/22](#) gilt dies wegen des insoweit klaren Wortlauts auch unabhängig davon, ob damit der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprochen ist oder nicht. Zugleich ist mit der jetzigen Fassung von [§ 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG](#) noch Raum für weitere Ausnahmen vom Führverbot verblieben, denn „insbesondere“ bedeutet auch, dass gerade nicht nur die aufgezählten Sachverhalte denkbar sind, sondern zusätzlich auch andere Sachverhalte in Betracht kommen können, die eine Ausnahme rechtfertigen. Damit ist zum einen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für bundeseinheitliche Ausnahmen vom Führverbot geschaffen, weil die in [§ 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG](#) in Bezug genommenen Ausnahmetatbestände in allen Ländern übernommen werden müssen. Zum anderen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

bleibt es den Ländern unbenommen, weitere Ausnahmetatbestände zu schaffen und damit für mehr Freiheit ihrer Bürger zu sorgen.

Hingegen würde eine Umstellung von [§ 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG](#) zu einer Aufzählung von Regelbeispielen zu der Annahme verleiten, es dürften die Länder mit ausreichender Begründung auch einzelne Ausnahmetatbestände auslassen oder abweichend davon engere Ausnahmen festlegen. Die Folge wäre ein Flickenteppich unterschiedlicher Verbote aufgrund stark variierender Ausnahmetatbestände in den Ländern, was der Bevölkerung das gesetzestreue Verhalten unnötig erschwert. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Länder wie Hamburg, Hessen oder Baden-Württemberg bereits jetzt in den Ausnahmen vom Führverbot stark variieren. Diese nach der jetzigen Rechtslage rechtswidrige Praxis darf nicht durch eine Anpassung von [§ 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG](#) legitimiert werden. Der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Bevölkerung ist damit nicht gedient.

Der VDB fordert daher, die Formulierung in [§ 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG](#) nicht zu ändern und vor allem das Wort „insbesondere“ nicht durch „in der Regel“ zu ersetzen. Nur so kann für die Bürgerinnen und Bürger eine verlässliche und verständliche Rechtslage gewährleistet bleiben. Stattdessen muss die Gelegenheit genutzt werden, um Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten in [§ 42 Abs. 4a Satz 2 WaffG](#) zu korrigieren. Daher ergeht seitens des VDB die Forderung zu folgenden Änderungen:

- Streichung von „von einem Ort zum anderen“ in Nr. 3, um die nicht-zugriffsbereite Beförderung generell freizustellen.
- Ergänzung von „und der Verkauf“ in Nr. 5, damit es auf Messen, Märkten und Ausstellungen keine Handelsbeschränkungen gibt.
- Ergänzung der Nr. 9, sodass der Bezug zur Nutzung innerhalb des gastronomischen Betriebes klar erkennbar ist. Z.B. durch die Änderung in „Personen, die ein Messer im Rahmen eines gastronomischen Betriebes als Inhaber, Beschäftigter, Beauftragter oder Kunde führen“
- Hinzufügen einer Nr. 11: „Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse“. Diese sind auf Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)) und Persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)) überprüft. Alleine das Durchschreiten eines Wochenmarktes mit einem zugriffsbereiten Messer kann bei einem Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu einem Erlaubniswiderruf im Rahmen der Zuverlässigkeit führen. Es ist nicht darstellbar, warum dieser besonders zuverlässige, geeignete und überprüfte Personenkreis schlechter gestellt ist als z.B. ein Paketbote im Anlieferverkehr oder ein Handwerker mit einem Teppichmesser.
- Streichung des Zusatzes „, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach [§ 10 Absatz 4 Satz 4](#)“ in [§ 42 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1a](#), um auch Inhaber eines Kleinen Waffenscheins vom Führverbot auszunehmen, da diese ebenfalls auf Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)) und Persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)) überprüft sind.

Ergänzung um „den Berechtigten“ in [§ 58 Abs. 24 WaffG](#)

Die in der Amnestieregelung vorgesehene Klarstellung, wonach auch die Übergabe an „den Berechtigten“ sanktionsfrei gestellt wird, unterstützen wir ausdrücklich. Damit wird

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Legalität des Transportweges beseitigt und die praktische Umsetzung der Abgabe erleichtert.

Allerdings ist die Ausnahme vom Verbot in [Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 WaffG](#) in der jetzigen Fassung unzureichend formuliert, weil das „berechtigte Interesse“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der zu Unsicherheiten in der Umsetzung führt. Da die betroffenen Springmesser ohnehin als Einhandmesser nach [§ 42a Abs. 1a WaffG](#) nicht geführt werden dürfen und es zudem keine empirischen Belege zur Deliktrelevanz dieser Messer gibt, fordern wir eine Rücknahme des mit dem Sicherheitspaket eingeführten erweiterten Verbotstatbestandes und damit der Wiederherstellung der vorherigen Rechtsgrundlage, um die mit der Einschränkung verbundene potentielle Enteignung des vormals legalen Besitzes zu unterbinden.

Zu streichen ist deshalb der Zusatz „soweit ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt“ in [Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1](#) sowie [§ 58 Abs. 24 WaffG](#).

Erlaubnispflicht für neuartige Druckluftwaffen unter 7.5 Joule

Der VDB setzt sich für ein praxistaugliches, freiheitliches, verständliches und vollziehbares Waffenrecht ein. Wir stehen für den verantwortungsvollen, friedlichen und sicheren Umgang mit Waffen in den Händen von Privatpersonen. Dabei müssen sowohl die Belange der öffentlichen Sicherheit als auch die der freiheitlichen Zivilgesellschaft gleichberechtigt berücksichtigt werden, ohne dass dabei ein Übermaß an bürokratischen Hürden entsteht. Wir positionieren uns klar, auch über unsere Mitglieder, gegen jede missbräuchliche Verwendung von Waffen.

Die geplante kurzfristige Änderung des Waffengesetzes, um künftige Zulassungen bestimmter mehrschüssiger Druckluft-, Federdruckwaffen und Kaltgas-Waffen (im Folgenden kurz Druckluftwaffen) mit einer Geschossenergie unter 7,5 Joule einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen, wenn sie potentiell tödliche Geschosse mit einer Länge über 40 mm verschießen können, sehen wir insbesondere als Wirtschaftsverband kritisch, und lehnen diese daher vollumfänglich ab.

Erstens gilt das sogenannte „F-im-Fünfeck“ aktuell aufgrund der Gesetzessystematik als klar erkennbares Symbol für die Erlaubnisfreiheit von Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, und ermöglicht damit Vollzugsbehörden, Händlern und Bürgern gleichermaßen eine eindeutige rechtliche Einordnung. Mit der Neuregelung würde dieses Symbol seinen bisherigen Aussagegehalt verlieren, sollten zukünftig aufgrund des Kalibers erlaubnispflichtige Druckluftwaffen dennoch wegen der verwendeten Energie von unter 7,5 Joule mit einem F-Zeichen versehen werden. Das führt zwangsläufig, statt der im Koalitionsvertrag vereinbarten Praxisorientierung und Anwenderfreundlichkeit, zu einer größeren Rechtsunsicherheit sowie für alle Beteiligten zu einem erhöhten Aufwand, da nicht mehr allein auf das Vorhandensein des Kennzeichens vertraut werden kann. Es wäre insofern sachgerechter, in einem längeren Beratungsverfahren gemeinsam mit allen Betroffenen nach einer rechtssystematisch konsistenten Lösung zu suchen.

Zweitens dürfen die betroffenen Druckluftwaffen bereits jetzt nicht ohne einen Waffenschein nach [§ 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG](#) geführt werden. Auch das Schießen ist

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

nach [§ 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG](#) nur auf zugelassenen Schießstätten sowie nach [§ 12 Abs. 4 Satz 2 WaffG](#) im befriedeten Besitztum erlaubt – und auch dort nur, wenn sichergestellt ist, dass das Geschoss das Grundstück nicht verlassen kann. Grundsätzlich wird alles ab versuchter Körperverletzung ([§ 223 Abs. 2 StGB](#)) als Straftat ohnehin mit Freiheitsstrafen geahndet. Damit bestehen bereits heute klare gesetzliche Schranken, die einem Missbrauch entgegenwirken. Für noch nicht auf dem Markt befindliche Waffen ist eine Deliktrelevanz nicht messbar, bei gesetzeskonformem Umgang jedoch auch nicht zu erwarten. Wie der VDB schon seit Langem fordert, ist ein Wandel weg von einer Kriminalisierung von Tatmitteln hin zu einer konsequenten Ahndung von Verstößen und einem Fokus auf die Täter in den waffenrechtlichen Regelungen längst überfällig. Zudem gehört angesichts der gewandelten Sicherheitslage, die Fragen nach den Möglichkeiten der Selbstverteidigung in Lagen von Notwehr und Notstand neu aufwirft, und der mit zunehmender Intensität propagierten Zeitenwende in der Landesverteidigung auch die bisher dem deutschen Waffenrecht zu Grunde gelegte Annahme, es seien wirkungsvolle Schusswaffen in den Händen der Bürger grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko, dringend auf den Prüfstand gestellt.

Drittens ist die Gesetzesformulierung zur Anlage 2 – „*sofern diese nicht nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 40 mm mehrschüssig sind*“ sowie die Verwendung von „nicht vor dem“ in einer potentiell doppelten Verneinung – äußerst unscharf. Wie in der Begründung ausgeführt, soll hier auf die Bestimmung zum Verschießen solcher Geschosse abgestellt werden („*nach ihrer Beschaffenheit zum Verschießen von Geschossen mit einer Länge von mehr als 40 mm **bestimmt sind***“), daher muss dies deutlich und konsistent im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gebracht werden. Nur so kann eine verlässliche und rechtlich belastbare Auslegung gewährleistet werden. Der Gesetzestext zu Nr. 6 wäre daher, sofern der Vorschlag nicht verworfen wird, wie folgt zu fassen:

In [Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1](#) wird nach der Angabe „tragen“ die Angabe angefügt „*Hiervon ausgenommen sind solche Waffen, die*

1. **mehrschüssig sowie**
2. **zum Verschießen von Geschossen mit einer Länge von mehr als 40 mm bestimmt sind, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit eine für Menschen tödliche Wirkung hervorrufen, sofern**
3. **die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung *nach* dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] erfolgt ist“**

Dadurch ließe sich sicherstellen, dass künftig entwickelte und zur Zulassung eingereichte Airsoft-, Paintball- oder Dartblaster (auch sog. „NERF“-Spielzeug-„Waffen“), deren Geschosse zwar eine Länge von mehr als 40 mm aufweisen, jedoch aufgrund technischer Beschaffenheit objektiv nicht in der Lage sind, tödlich zu wirken, weiterhin erlaubnisfrei bleiben. So befinden sich beispielsweise bereits Dartblaster in Deutschland im Umlauf, die mittels Federdruck Pfeile aus Schaumstoff mit einer Bewegungsenergie von über 0,5 Joule verschießen, die regelmäßig mehr als 40 mm lang sind. Ebenso sind Narkosewaffen als Druckluftwaffen mit Geschossen mit mehr als 40 mm (Spritzen) betroffen, die es auch in Varianten mit weniger als 7,5 Joule gehandelt werden. Auch hier

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

wären Neuentwicklungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. In Bezug auf eine tierschutzgerechte Betäubung sollten Injektionsgeschosse daher ausgenommen werden, da ein Einsatz nur unter Verwendung von mit Betäubungsmittel befüllten Spritzen möglich ist, für die zusätzlich das strenge Betäubungsmittelgesetz greift.

Viertens befinden sich laut dem Gesetzentwurf die adressierten neuartigen Waffen, die trotz Einhaltung der 7,5-Joule-Grenze tödlich wirkende, mit Treibspiegeln versehene Nadelgeschosse verschießen können, zwar in der Entwicklung, sind aber noch nicht am Markt verfügbar. Wir begrüßen zwar die nicht rückwirkende Erlaubnispflicht für bereits zugelassene Waffen, die für Hersteller und Besitzer eine große Entlastung darstellen. Jedoch erfolgt durch die vorgelegte Begrenzung eine erneute Handelsbeschränkung, die vor allem die Einführung und Entwicklung ähnlicher, jedoch nicht tödlich wirkender Waffen ebenfalls unter Erlaubnisvorbehalt stellt, bei gleichzeitig nahezu unmöglichem Bedürfnisnachweis. Dies schwächt den Handel in Deutschland, während ähnliche Waffen in den angrenzenden europäischen Nachbarländern frei gehandelt werden können.

Die hier betroffenen Hersteller haben bereits finanziell signifikant in Forschung, Entwicklung und Formenbau investiert, um technische Innovationen im Rahmen der geltenden Gesetzeslage in ein Produkt umzusetzen. Die nun sehr kurzfristig vorgesehene Erlaubnispflicht für bestimmte Bauarten stellt einen massiven Eingriff in die unternehmerische Planungssicherheit dar, die kaum noch unter ein unternehmerisches Risiko zu fassen ist. Der vorliegende Entwurf verstößt also gegen das Vertrauensschutzgebot i.S. d. [Art. 20 GG](#). Es ist davon auszugehen, dass der Bedürfnisnachweis für die betroffenen Waffen aufgrund der in Deutschland sehr restriktiven Bedürfnisanerkennung nahezu unmöglich zu erbringen sein wird, sodass diese Entwicklungen durch die kurzfristige Gesetzesänderung faktisch wertlos werden und einen Totalverlust der getätigten Investition darstellen. Dementsprechend ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht sachlich gerechtfertigt mit „allenfalls geringfügig“ zu bewerten, sondern muss Entwicklungs-, Produktions- und Zulassungskosten berücksichtigen. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die Kosten für die Verwaltung, die entstehen können, wenn Bedürfnisse in diesem Bereich geprüft und ggf. waffenrechtliche Erlaubnisse ausgestellt werden müssen.

Als Wirtschaftsverband sprechen wir uns gegen gesetzgeberische Maßnahmen aus, die auf eine unmittelbare Wirkungssteuerung abzielen und dabei die Investitionssicherheit unserer Mitgliedsunternehmen sowie die Funktionsweise marktwirtschaftlicher Strukturen behindern. Der vorliegende Entwurf, der auf den Tag der Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens und nicht auf den Tag der Antragstellung abzielt, entfaltet in Teilen eine geschäftshemmende Wirkung entgegen [Art. 12 GG](#), da er das Produkt kurzfristig proaktiv unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt, obwohl die bestehenden Regelungen zur Nutzung bereits heute eine missbräuchliche Verwendung sanktionieren.

Solche Eingriffe untergraben das Vertrauen in die Gesetzgebung, stellen eine erhebliche Belastung insbesondere für Hersteller dar und sind daher als gesetzgeberische Praxis abzulehnen. Es ist ein fatales – im Waffengesetz jedoch häufig zu beobachtendes – Vorgehen, wenn insbesondere rechtstreue Wirtschaftsakteure, aber auch Bürgerinnen und Bürger, für rechtlich einwandfreies Verhalten im Nachhinein durch gesetzgeberische Eingriffe wirtschaftliche Verluste erleiden. Entsprechend fordern wir eine gesetzliche Grundlage für Entschädigungsleistungen in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, um die Entwertung oder Enteignung vormals

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

rechtskonform erworbener Waffen auszugleichen. Entschädigungsleistungen erhöhen auch die Akzeptanz der Regelungen bei den Betroffenen und sorgen dafür, dass diese Produkte nicht in der Illegalität verschwinden.

Fehlende Einbeziehung weiterer Problemfelder

Im Rahmen der nun vorgelegten Gesetzesinitiative empfehlen wir, über die geplanten Maßnahmen hinaus die vom Land Hessen geforderte Klarstellung zur Zulässigkeit von Nachtzieltechnik umzusetzen (vgl. [BR-Drs. 203/25](#)), um hier der Jägerschaft moderne technische Hilfsmittel zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu ermöglichen. Gleichzeitig würden hier für Waffen- bzw. Optikhersteller und den Waffenfachhandel neue Marktchancen eröffnet, die den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken können.

Eine Differenzierung zwischen Nachtsichtaufsätzen (Vorsatzgeräten) und Nachtzielgeräten ist weder technisch noch rechtspolitisch nachvollziehbar. Dazu hat die [Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes](#) keinerlei Hinweise auf einen missbräuchlichen Einsatz legaler Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte durch private Waffenbesitzer ergeben. Die bisherige Einschränkung hat daher keine empirische Grundlage und eine Freigabe gefährdet die innere Sicherheit nicht.

Für rechtlich unproblematisch halten wir es sogar, Nachtzieltechnik und andere künstliche Lichtquellen vollständig aus dem Waffengesetz zu streichen. Ohne dass dadurch eine sicherheitspolitische Lücke entstünde, könnten derartige Geräte auch beispielsweise im Airsoft- und Paintballbereich mit freien Waffen eingesetzt werden. Im Bereich des Schießsports setzt die sportliche Nutzung dagegen eine Freigabe über eine genehmigte Schießsportordnung voraus. Daher fordert der VDB, [Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 und 1.2.4.2 WaffG](#) vollumfänglich zu streichen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Klarstellung zum Bedürfnis in [§ 14 Abs. 5 WaffG](#). Hier fordert der VDB, die Worte „und Besitz“ zu streichen, um den erleichterten Bedürfnisnachweis zum Besitz für langjährige Sportschützen nach [§ 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG](#) anwendbar zu machen, wie es auch der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers war. Die unterschiedliche Auslegung des § 14 Abs. 5 führt in einigen Bundesländern zu erheblicher Belastung der Waffenbehörden und ist ein nicht akzeptabler Eingriff in das Eigentumsrecht der Betroffenen. Die bestehende Regelung und deren Anwendung stehen ebenfalls im Widerspruch zum Vertrauensschutzgebot, da rückwirkende Eingriffe ermöglicht werden.

Ebenso fordert der VDB zur Wirtschaftsförderung, Marktbelebung und Kompensation für die starken wirtschaftlichen Einschränkungen durch aktuelle und vorangegangene Verschärfungen im WaffG, in [§ 14 Abs. 6 WaffG](#) in Satz 1 den Passus „insgesamt bis zu zehn“ wieder zu streichen.

Dieser Passus war weder Gegenstand des Referentenentwurfs zum 3. WaffRÄndG vom 09.01.2019, noch Gegenstand des Kabinettsentwurfes vom 13.07.2019. Erstmals findet sich diese Formulierung im Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Ausschuss-Drucksache 19(4)414 vom 09.12.2019, thematisiert in der Beschlussempfehlung [19/15875](#) vom 11.12.2021, und damit nach allen Stellungnahmen der prozessbeteiligten Verbände, der Anhörung im Innenausschuss, jedoch nur kurz vor den verabschiedenden BT- und BR-Sitzungen vom 13.12.2019. Eine Stellungnahme, Einwirkungsmöglichkeit und Diskussion zum Thema war daher nicht

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

mehr möglich. Die gewählte terminliche Vorgehensweise ist daher per se fragwürdig und entspricht nicht einem demokratischen Prozess der Willensbildung. Auch wenn der gewählte Passus – von einer grundsätzlichen finanziellen Beschränkung und dem Nachweis der sicheren Aufbewahrung durch den Erwerber abgesehen – per se kein sog. „Waffenhorten“ verhindert, bleibt der Gesetzgeber den Beweis einer missbräuchlichen Verwendung schuldig.

Ferner muss mindestens das Problem der Dual-Use-Magazine ([Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4 WaffG](#)) im Bereich der verbotenen „großen“ Magazine endlich gelöst werden, um den Handel zu entlasten, die sowohl mit Kurz- als auch mit Langwaffen handeln, in denen die betroffenen Wechselmagazine verwendet werden können.

Der VDB fordert daher zur kurzfristigen Abhilfe, im Rahmen dieses Entwurfs folgende Änderungen im WaffG vorzunehmen:

- **Anpassung des Dual-Use-Passus an Verwendung:**
In [Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4](#) werden die Worte *„wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann“* durch *„solange dieses nicht in eine Langwaffe, in der das Magazin verwendet werden kann, eingesetzt wird.“* ersetzt.
- **Korrektur der Begriffsbestimmung des Magazins:**
[Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4.](#) wird wie folgt geändert: „Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte *vollständige und funktionsfähige* Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen.“
- **Streichung der Definition des Magazingehäuses:**
[Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4.3](#) sowie [Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5](#) werden gestrichen.

Diese Regelung ist unnötig und kein Bestandteil der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Durch die Freistellung des Magazingehäuses als waffenrechtlich relevantes Teil werden dem Handel und Handwerk Umbauten/ Kapazitätsreduzierungen z.B. an im Lagerbestand vorhandenen Magazinen ermöglicht, sodass diese wieder ungehindert dem Marktkreislauf zugeführt werden können.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)
Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg
+49 (0) 64 21 – 480 75 00
interessen@vdb-waffen.de | www.vdb-waffen.de
Lobbyregister-Nummer: R000081 | Zertifiziert vom TÜV Rheinland nach ISO 9001:2015

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.785 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von mehr als 20.600 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.